

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 1337
Urteil Nr. 89/98 vom 15. Juli 1998

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz, gestellt vom Appellationshof Gent.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der präjudiziellen Frage

In seinem Urteil vom 4. Mai 1998 in Sachen N. Vancoppenolle gegen Y. De Venter hat der Appellationshof Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, indem nach dieser Regel in den darin festgelegten Angelegenheiten die Berufungsfrist von der Urteilsverkündung an läuft, auch wenn das Urteil im kontradiktorischen Verfahren gefällt wurde, und nicht ab der Zustellung zu einem beliebigen Zeitpunkt durch die zuerst handelnde Partei, und in Ermangelung einer spezifischen Gesetzesbestimmung bezüglich des Beginns der Berufungsfrist im Verfahren auf kontradiktorische Klageschrift (Artikel 1034*bis* des Gerichtsgesetzbuches)? »

II. Verfahren vor dem Hof

Durch Anordnung vom 19. Mai 1998 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Am 10. Juni 1998 haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens gemäß Artikel 72 Absatz 1 des vorgenannten Sondergesetzes den Hof davon in Kenntnis gesetzt, daß sie dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Verfahren mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

Gemäß Artikel 72 Absatz 2 des organisierenden Gesetzes wurden die Schlußfolgerungen der referierenden Richter den Parteien im Grundstreit mit am 11. Juni 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der fraglichen Bestimmung

Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz bestimmt:

« Die Urteile, die in den in Titel II Kapitel II genannten Angelegenheiten verkündet wurden, sind nicht einspruchsfähig. Berufung wird mittels Klageschrift innerhalb eines Monats nach der Urteilsverkündung bei der Kanzlei des Appellationshofs eingereicht. Der Kanzler der Jugendkammer lädt vor diese Kammer die Parteien, die vor das Jugendgericht geladen worden waren; für die anderen Parteien als den Kläger fügt er der Vorladung eine gleichlautende Abschrift der Klageschrift hinzu. »

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

A.1. Die referierenden Richter haben in ihren Schlußfolgerungen die Ansicht vertreten, daß sie nach Einsicht der Akten dazu veranlaßt werden könnten, dem Hof vorzuschlagen, das Vorabentscheidungsverfahren in Anwendung von Artikel 72 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 mit einem in unverzüglicher Beantwortung zu verkündenden Urteil zu beenden.

A.2. Es wurde kein Begründungsschriftsatz eingereicht.

- B -

B.1. Das Gesetz vom 8. April 1965 über den Jugendschutz hat für die in Kapitel II von Titel II dieses Gesetzes genannten Zivilsachen eine Sonderregelung vorgesehen, sowohl hinsichtlich der Dauer der Berufungsfrist als auch der Festlegung des Beginns dieser Berufungsfrist. Diese Regelung unterschied sich in beiden Punkten von dem zur Zeit in Zivilsachen geltenden gemeinen Recht (Artikel 433 des Zivilprozeßgesetzbuches), und sie unterscheidet sich noch, aber ausschließlich hinsichtlich des Fristbeginns, von der durch das Gesetz vom 10. Oktober 1967 in Artikel 1051 des Gerichtsgesetzbuches eingefügten Regelung, der zufolge die einmonatige Berufungsfrist am Tage der Zustellung oder Notifikation des Urteils beginnt.

Der vom Gesetz vom 8. April 1965 festgelegte Einspruchsausschluß weicht vom geltenden gemeinen Recht sowohl vor als auch nach der Einführung des Gerichtsgesetzbuches ab.

B.2. Der in diesen und auch anderen Punkten von dem Verfahren vor den Jugendgerichten abweichende Charakter wird den Vorarbeiten zum Gesetz vom 8. April 1965 zufolge durch den Willen, dieses Verfahren so flexibel wie möglich zu gestalten, gerechtfertigt (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 637/1, S. 26). Diese Abweichungen zielen u.a. darauf ab, es dem Gericht zu ermöglichen, direkt und persönlich Kontakt mit den betreffenden Parteien aufzunehmen, die besondere psychische Verfassung des Minderjährigen zu berücksichtigen, jede Publizität während der Untersuchung der die Persönlichkeit betreffenden Einzelheiten zu vermeiden und zu verhindern, daß diese Einzelheiten in die Hände Dritter fallen (*Parl. Dok.*, Kammer, 1962-1963, Nr. 637/1, S. 9). Die Sorge, das Verfahren zu vereinfachen, war auch für die Festlegung der Berufungsfrist und den Ausschluß der Einspruchsmöglichkeit ausschlaggebend (*Parl. Dok.*, Senat, 1964-1965,

Nr. 153, S. 41).

B.3. Der Hof stellt fest, daß andere Rechtsprechungsorgane in ähnlichen Fällen Entscheidungen treffen, die einspruchsfähig sind oder für die die Berufungsfrist erst mit der Zustellung oder Notifikation beginnt. Dies ist der Fall für den Friedensrichter, der aufgrund von Artikel 223 des Zivilgesetzbuches urteilt, und für den Gerichtspräsidenten, des Gerichts, der im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung den Regeln von Artikel 1280 des Gerichtsgesetzbuches zufolge tagt.

Der juristische Kontext, in dem diese Maßnahmen getroffen werden, ist unterschiedlich, denn während der Friedensrichter oder der Gerichtspräsident im Verfahren auf Erlaß einer einstweiligen Verfügung nur zuständig sind im Rahmen ehelicher Schwierigkeiten oder während eines Scheidungsverfahrens oder einer Trennung von Tisch und Bett, wobei bezüglich des Kindes nur beiläufig Maßnahmen getroffen werden, urteilt der Jugendrichter über Fragen, die, dem Gesetz zufolge, hauptsächlich das Wohl des Kindes berühren.

B.4. Der Unterschied in der Behandlung zwischen bestimmten Kategorien von Personen, der sich aus der Anwendung unterschiedlicher Verfahren vor unterschiedlichen Rechtsprechungsorganen unter zumindest teilweise unterschiedlichen Umständen ergibt, beinhaltet an sich keine Diskriminierung. Von Diskriminierung könnte nur dann die Rede sein, wenn der sich aus der Anwendung dieser Verfahren ergebende Unterschied in der Behandlung mit einer unverhältnismäßigen Einschränkung der Rechte der betroffenen Parteien einherginge.

B.5. Artikel 50 des Gesetzes vom 8. April 1965 ermöglicht dem Jugendgericht die Durchführung aller zweckdienlichen Untersuchungen, um die Persönlichkeit des betreffenden Kindes zu kennen; außerdem räumt Artikel 51 desselben Gesetzes ihm die Möglichkeit ein, den Minderjährigen, die Eltern oder jene, die das Sorgerecht über ihn haben, vorzuladen, sobald eine Rechtssache anhängig gemacht worden ist. Daraus ergibt sich, daß das Gericht über Mittel verfügt, um die Parteien zu identifizieren und alle nützlichen Informationen zu erhalten, selbst in Abwesenheit einer der Parteien.

Das Verwehren des gewöhnlichen Rechtsmittels, das der Einspruch darstellt, wird somit kompensiert durch die großzügigen Befugnisse zur Verladung und Untersuchung, die dem Jugendrichter durch das Gesetz von 1965 eingeräumt werden.

B.6. Obwohl es nicht ausdrücklich in den Vorarbeiten angeführt wird, wird die Tatsache, daß der Gesetzgeber die Berufungsfrist mit dem Datum der Urteilsverkündung beginnen läßt und nicht - wie üblich - mit dem Datum der Urteilszustellung, sowohl dem Streben nach Verfahrenserleichterung hinsichtlich des Jugendschutzes, selbst in Zivilsachen, als auch der Sorge gerecht, aufschiebende Maßnahmen zu vermeiden und rasch Klarheit über das Schicksal des Kindes zu erhalten.

Diese Regel, zusammen mit der den Einspruch ausschließenden Regel, kann jedoch zur Folge haben - die Artikel 770 und 792 des Gerichtsgesetzbuches bieten nämlich keine Informationsgarantie, die gleichwertig ist weder mit der Zustellung, die die Regel ist, noch mit der Notifikation, die im Gesetz als Beginn der Frist in bestimmten Fällen vorgesehen ist -, daß eine Partei, die aus einem von ihrem Willen unabhängigen Grund abwesend war, keine Möglichkeit hat, ein Rechtsmittel einzulegen. Diese Beeinträchtigung der Rechte der Verteidigung ist auch in dem Fall, wo das Urteil in erster Instanz im kontradiktorischen Verfahren ergangen ist, unverhältnismäßig zu den angestrebten Zielen. Dieses gilt um so mehr, da der Sorge, aufschiebenden Maßnahmen entgegenzuwirken und das Kind nicht in un stabile Situationen zu bringen je nach dem Verlauf des Verfahrens, begegnet wird durch die Möglichkeit, über die der Jugendrichter verfügt, die provisorische Vollstreckung seines Urteils anzuordnen.

Die präjudizielle Frage muß deshalb positiv beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 58 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. April 1965 über den Jugendschutz verletzt die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern er die Berufungsfrist am Tage der Urteilsverkündung beginnen läßt, auch wenn das Urteil im kontradiktorischen Verfahren ergangen ist, und nicht zum Zeitpunkt der Zustellung oder Notifikation.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 15. Juli 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève